

Keine KSK-Abgaben fu?r professionelle (Eis-) Tänzer in TV-Show

Keine KSK-Abgaben fu?r professionelle (Eis-) Tänzer in TV-Show

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied in seinem Urteil B 3 KS 1/17 R, dass keine Ku?nstlersozialabgaben fu?r professionelle (Eis-) Tänzer in den TV-Shows „Let´s Dance“ und „Dancing on Ice“ zu entrichten sind.

Im Streitfall klagte die Produktionsfirma der TV-Shows gegen die Ku?nstlersozialkasse (KSK). Die KSK vertrat die Auffassung, dass die Tänzer als Ku?nstler anzusehen seien und setzte fu?r die Streitjahre 2006 und 2007 eine KSK-Abgabe in Höhe von 22.225,50 Euro fest. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschied bereits im Jahr 2016, dass die Tänzer keine Ku?nstler im Sinne des KSVG seien. Daraufhin legte die KSK Revision ein und die Produktionsfirma bekam wieder Recht. Das BSG urteilte, dass die Teilnehmer keine Ku?nstler, sondern Sportler seien. Die Richter des BSG stellten klar, dass nicht jeder Teilnehmer einer Unterhaltungsshow, der eine eigenständige Leistung erbringt, automatisch als Unterhaltsku?nstler einzustufen sei. Entscheidend sei, wie die konkrete Tätigkeit der Tänzer im Kontext der Fernsehformate zu beurteilen ist.

In den TV-Shows treten Prominente mit ihrem professionellen Tanzpartner in einem Wettkampf gegeneinander an. Das BSG vergleicht hierbei die Tätigkeiten der teilnehmenden Tänzer mit denen der Tanztrainer. Der Tanz wird in den Shows, in denen der Wettbewerbsgedanke im Vordergrund steht, als Leistungssport präsentiert, welcher nicht unter das KSVG fällt. KSK-Abgabe ist demnach nicht zu entrichten.

Die KSK-Abgabe wird nur fällig, wenn der Tanz als darstellende Kunst angesehen werden kann.